Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Nautik/Verkehrsbetrieb (Nautical Science/Transport Operations) der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Vom 22. Mai 2015

zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Nautik/Verkehrsbetrieb (Nautical Science/Transport Operations) der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. Juli 2026 (Diese Fassung gilt für alle Studierenden, die nach ihrem Inkrafttreten im Bachelor-Studiengang Nautik/Verkehrsbetrieb (Nautical Science/Transport Operations) eingeschrieben werden.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines
§ 2 Regelstudienzeit
§ 3 Abschlussgrad
§ 4 Studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen

III. Prüfungen
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen
§ 7 Schriftliche Prüfungen
§ 8 Mündliche Prüfungen
§ 9 Alternative Prüfungsleistungen
§ 10 Leistungsnachweise
§ 11 Modulprüfungen und Modulnoten
§ 12 Ablegen von Modulprüfungen
§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 14 Nachteilsausgleich
§ 15 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
§ 16 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
§ 17 Regelprüfungstermine und Fristen
§ 18 Rücktritt und Versäumnis
§ 19 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium
§ 20 Bachelorarbeit
§ 21 Kolloquium zur Bachelorarbeit
§ 22 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung
§ 24 Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement
§ 25 Bachelor-Urkunde
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

V. Studienordnung
§ 27 Zweck der Studienordnung
§ 28 Ziele des Studiums
§ 29 Studienbeginn
§ 30 Gliederung des Studiums
§ 31 Inhalt des Studiums
§ 32 Lehr- und Lernformen
§ 33 Praxissemester
§ 34 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen
§ 35 Inkrafttreten

Anlagen
Anlage 1a Prüfungsplan für die Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“
Anlage 1b Prüfungsplan für die Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“
Anlage 2a Studienplan für die Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“
Anlage 2b Studienplan für die Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“
Anlage 3a Praxissemesterordnung für die Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“
Anlage 3b Praxissemesterordnung für die Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Nautik/Verkehrsbetrieb mit den Studienrichtungen:

a) Nautik/Seeverkehr,
b) Verkehrsbetrieb/Logistik

der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt in der Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“ acht Semester und in der Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“ sieben Semester.

§ 3
Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4
Studiengangbezogene Zugangsvoraussetzungen

Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen eine ausreichende deutschsprachige Qualifikation, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht, nachweisen.

III. Prüfungen

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Der Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss, der aus sieben Mitgliedern, davon vier Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende, besteht.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und in Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

§ 6
Arten der Prüfungsleistungen

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfenden für die im Anschluss an das laufende Semester folgende Prüfungsphase für alle Studierenden einheitlich vorgenommen. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen,
3. alternative Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsplan kann für einzelne Module eine oder mehrere Prüfungsvorleistungen vorsehen. Das Erbringen der Prüfungsvorleistung(en) ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.

§ 7
Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Prüfungen sind im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 8
Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt.

§ 9
Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere sein:

- Referate,
- Computerprogramme,
- Rollenspiele,
- Diskussionsleitungen,
- Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,
- Kolloquien,
- Hausarbeit,
- Projektarbeiten.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 45 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) In einer Projektarbeit wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar sein.

§ 10
Leistungsnachweise

Es gilt § 10 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 11
Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehrerer Prüfungsleistungen bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Anzahl der Prüfungen wird im Prüfungsplan (Anlagen 1a und 1b) geregelt.

(2) Die Studierenden können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 12
Ablegen von Modulprüfungen

(1) In der ersten oder zweiten Veranstaltung eines Moduls ist über Art und Zahl der Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Prüfungsperiode (laut dem jeweiligen Prüfungsplan nach Anlage 1a oder 1b), zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode des laufenden Semesters die Prüfungstermine und macht diese durch Aushang bekannt. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung hat innerhalb einer vom Prüfungsamt festgesetzten Meldefrist, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfungsperiode mindestens vier Wochen liegen müssen, beim Prüfungsamt zu erfolgen. Die Anmeldung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch elektronische oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(3) Im Modul „Schiffsführung/Wachdienst“ (PM 22) der Studienrichtung Nautik/Seeverkehr sind eine theoretische und eine praktische Prüfung zu absolvieren. Die praktische Prüfung wird als komplexe Prüfung durchgeführt und gilt als Berufseingangsprüfung gemäß der Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungen werden in jeder Prüfungsphase angeboten. Das gemäß See-BV zuständige Bundesamt hat das Recht, an den Abschlussprüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 13
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Laut Curriculum der Studienrichtung zu absolvierende vergleichbare theoretische/ praktische Leistungen entsprechend der Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV in der jeweils geltenden Fassung werden als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen werden kann. Zuständig für die Anerkennung dieser Leistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Festlegung der Anerkennung sind die zuständigen Modulverantwortlichen zu hören. Eine Anerkennung kann mit Auflagen verbunden sein. Hierzu ist die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Wismar anzuwenden.

(2) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den Regelungen des § 13 der Rahmenprüfungsordnung.

§ 14
Nachteilsausgleich

Es gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 15
Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

Es gilt § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 16
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

Alle Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch

5,0	=	nicht ausreichend	=	den Anforderungen entspricht, eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Prüfungsleistungen folgender Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet:

1. PM 33 / PM 36 Projektwoche,
2. PM 34 Komplexer Schiffsbetrieb,
3. PM 35 + PM 36 Praxissemester an Bord.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 17
Regelprüfungstermine und Fristen

Es gilt § 17 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 18
Rücktritt und Versäumnis

Es gilt § 18 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 19
Wiederholung von Prüfungen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Für den Fall, dass die letzte Wiederholungsmöglichkeit eines bei Klausuren unternommen Prüfungsversuchs mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird, informiert die Prüferin oder der Prüfer die Kandidatin bzw. den Kandidaten hierüber per E-Mail. Sodann können sich die Kandidatinnen oder Kandidaten auf Antrag beim Prüfungsausschuss einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die oder der zuständige Modulverantwortliche ist bei der Antragsüberprüfung anzuhören. Der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Note elektronisch oder schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, andernfalls gilt die Note als festgesetzt. Die Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung von den Prüfenden des jeweiligen Prüfungsverfahrens abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht einmal im Verlauf des Studiums. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) auf einer Entscheidung nach § 15 Absatz 1 oder 4 der Rahmenprüfungsordnung beruht.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 20
Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 204 Credits in der Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“ und 174 Credits in der Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“ aus laut Prüfungsplan (Anlagen 1a und 1b) vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.

(2) Die Studierenden können für die Arbeit Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit den Betreuenden kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich mit der Antragsstellung der Bachelorarbeit an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zwei schriftlichen Exemplaren zuzüglich einer digitalen Version in einem für die elektronische Weiterverarbeitung geeigneten Format einzureichen. Die Bewertung soll vier Wochen nicht überschreiten. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Gutachter. Sie geht mit einem Anteil von 75% in die Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ein.

§ 21
Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Kolloquium sind:

1. eine Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ und
2. Erlangen von mindestens 228 Credits in der Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“ und mindestens 198 Credits in der Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“ aus laut Prüfungsplan (Anlagen 1a und 1b) vorgesehenen Modulprüfungen.

(2) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ein.

§ 22
Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus allen Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23
Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Es gilt § 23 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 24
Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement

Auf Antrag der Studierenden können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 25
Bachelor- Urkunde

Es gilt § 25 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 26
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Es gilt § 26 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

V. Studienordnung

§ 27
Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich die Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch den Bereich.

§ 28
Ziele des Studiums

(1) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.
Die Studierenden der Studienrichtung Nautik/Seeverkehr sollen während des Studiums die notwendigen und wesentlichen Kompetenzen gemäß internationalen und nationalen Vorschriften wie des „STCW-Übereinkommens (STCW-ÜE)“ und der „Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV“ in ihrer jeweils innerstaatlich geltenden Fassung entwickeln und beherrschen.

(2) Das erfolgreich absolvierte Studium in der Studienrichtung Nautik/Seeverkehr berechtigt unter Beachtung der Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV in der jeweils geltenden Fassung zur Beantragung eines Befähigungszeugnisses zum Nautischen Wachoffizier (NWO).

§ 29
Studienbeginn

Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 30
Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich für die Studienrichtung Nautik/Seeverkehr in acht Semester und es werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) 240 Credits vergeben. Für die Studienrichtung Verkehrsbetrieb/Logistik gliedert sich das Studium in sieben Semester und es werden 210 Credits vergeben. Ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(3) Ein Semester soll nach Möglichkeit an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

(4) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit stehen zwölf Wochen der Vorlesungszeit im letzten Semester laut Studienplan zur Verfügung.

§ 31
Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Nautik/Verkehrsbetrieb umfasst die im Studienplan (Anlagen 2a und 2b) enthaltenen Pflichtmodule. Die nähere Beschreibung der Module enthält das Modulhandbuch.

(2) In der Studienrichtung Nautik/Seeverkehr werden die Ausbildungsanforderungen des STCW-ÜE in seiner jeweils innerstaatlich geltenden Fassung erfüllt.

(3) Da die Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Nautik/Seeverkehr im Beruf sofort Tätigkeiten verbunden mit einer hohen Verantwortung für Passagiere, Besatzung, Ladung und Schiff übernehmen, werden diese Managementkompetenzen gemäß internationalen Vorgaben ausgeprägt.

Als weitere Qualifikationsziele hervorzuheben sind:

- ein breit angelegtes wissenschaftlich fundiertes Grundlagenwissen,
- die für die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse,
- die sprachlichen Voraussetzungen und multikulturellen Kenntnisse,
- wissenschaftliches Arbeiten, Interpretation und Darstellung von Ergebnissen,
- die Fähigkeiten zum analytischen Denken,
- eigenverantwortliches Handeln, Teamfähigkeit und Überzeugungskraft,
- sicheres, umweltbewusstes und ökonomisches Agieren.

Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft und berücksichtigen die Einheit von Forschung und Lehre.
Für Absolventinnen und Absolventen beider Studienrichtungen ist das Leiten von Teams ein wesentlicher Teil ihrer späteren beruflichen Aufgaben. Hierfür werden die Studierenden intensiv geschult, ihre Persönlichkeitsentwicklung geschärft und ihre Kompetenzen im sozialen Umgang mit Menschen herausgestellt und vertieft.

§ 32
Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesen, Vortragen, Demonstrieren oder Präsentieren,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktikum/Praxissemester: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen an Land beziehungsweise an Bord,
- Exkursionen: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen, Infrastrukturen etc.,
- Laborpraktikum,
- Komplextraining/Simulatortraining: Vermittlung spezieller Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb eines nautischen Befähigungszeugnisses für die Seefahrt. Hierzu gehört u.a. praktische Übung am Simulator.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlagen 2a und 2b) geregelt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 33
Praxissemester

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten ist eine integrierte Praxisphase als Praxissemester in einem Unternehmen beziehungsweise an Bord in das Studium eingeordnet. Diese ist bis zum Beginn der Bachelorarbeit abzuschließen. Der Umfang ist in der Praxissemesterordnung (Anlagen 3a und 3b) geregelt.

(2) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der praktischen Studienzeit Hilfestellung geleistet.

§ 34
Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Bereich durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden. Prüfungsrechtliche Fragen und Fragen, die die Immatrikulationsordnung betreffen werden vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten beantwortet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35
(Inkrafttreten)

Anlage 1a Prüfungsplan für die Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	
PM 01	Allgemeines Recht			K120 FS	4													4
PM 02	Betriebswirtschaft	K120	4															4
PM 03	Chemie/Gefahrstoffe im Seeverkehr	K120	4															4
PM 04	Elektrotechnik/Elektronik	K180 LS	4															4
PM 05	Informatik			K120	4													4
PM 06	Mathematik I	K120	6															6
PM 07	Mathematik II			K150 PM 06	6													6
PM 08	Mess- und Regelungstechnik			K180 LS	4													4
PM 09	Physik		4	K120	2													6
PM 10	Soziologie, Psychologie	K120	2															2
PM 11	Technische Mechanik			K120	4													4
PM 12	Thermodynamik I			K120	4													4
PM 13	Werkstofftechnik	K90 LN	4															4
PM 14	Maritimes Englisch I		2	K120 od. m30 od. APL	2													4
PM 15	Navigation - Grundlagen							K240 od. m60 od. APL PM 35	8									8
PM 16	Navigation - Technik									K120 od. m30 od. APL LS PM 35	5			K120 od. m30 od. APL LS PM 35	5			10

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	
PM 17	Meteorologie/Ozeanographie									K120 od. m30 od. APL PM 35	3							3
PM 18	Grundlagen Schiffsführung							K180 od. m45 od. APL PM 35	8									8
PM 19	Manövrieren/Schiffstheorie							K120 od. m30 od. APL LS PM 35	5									5
PM 20	Maritimes Englisch II							APL PM 14 PM 35	5									5
PM 21	Schiffsmaschinenbetrieb/ Systemüberwachung									K120 od. m30 od. APL LS PM 35	4							4
PM 22	Schiffsführung/Wachdienst															K120 od. m45 od. APL und praktische Prüfung PM 35 PM 36 PM 18	4	4
PM 23	Schiffbau/Schiffstheorie/ Verkehrsmitteltechnik									K180 od. m30 od. APL PM 35	6							6
PM 24	Maritime Ladungstechnik/ Gefährliche Ladungen I									K120 od. m30 od. APL PM 03 PM 35 u. LS	4							4
PM 25	Maritime Ladungstechnik/ Gefährliche Ladungen II													K180 od. m45 od. APL PM 35	6			6

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	
PM 26	Seehandelsrecht													K120 od. m30 od. APL PM 35 FS	4			4
PM 27	Gesundheitspflege															m30 PM 35 KHP & LS	7	7
PM 28	Notfallmanagement														4	K120 od. m30 od. APL PM 35 PA u. Testat	3	7
PM 29	Personalführung/Sicherheit/Brandschutz									K240 od. m45 od. APL PA PM 35	8							8
PM 30	Verwaltung und maritimer Umweltschutz													K120 od. m30 od. APL PM 35 FS	5			5
PM 31	Maritime Kommunikation (GOC)													K60 u. m45 od. APL PM 35 PM 14 u. PM 20	6			6
PM 32	Verkehrswirtschaft							K120 od. m30 od. APL PM 35	4									4
PM 33	Projektwoche															APL PM 35	2	2
PM 34	Komplexer Schiffsbetrieb															APL PM 35	2	2
PM 35	1. Praxissemester						30											30
PM 36	2. Praxissemester												30					30
PM 37	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium																12	12
Σ Credits			**30**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**	**240**

Erläuterungen:

K	Klausur, schriftliche Prüfung	PA	Projektarbeit	m	Mündliche Prüfung	LS	Laborschein	APL	alternative Prüfungsleistung
SIM	Simulatorübungen	KHP	Krankenhauspraktikum	LN	Leistungsnachweis	FS	Fallstudie	P	Protokolle

In der ersten Unterrichtswoche jedes Moduls gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist. Die Zeiteinheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

Abkürzungen:
CR – Credits, PM – Pflichtmodul

Anlage 1b Prüfungsplan für die Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ CR
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	
PM 01	Allgemeines Recht			K120 FS	4											4
PM 02	Betriebswirtschaft	K120	4													4
PM 03	Chemie/Gefahrstoffe im Seeverkehr	K120	4													4
PM 04	Elektrotechnik/Elektronik	K180 LS	4													4
PM 05	Informatik			K120	4											4
PM 06	Mathematik I	K120	6													6
PM 07	Mathematik II			K150 PM 06	6											6
PM 08	Mess- und Regelungstechnik			K120 LS	4											4
PM 09	Physik		4	K120	2											6
PM 10	Soziologie, Psychologie	K120	2													2
PM 11	Technische Mechanik			K120	4											4
PM 12	Thermodynamik I			K120	4											4
PM 13	Werkstofftechnik	K90 LN	4													4
PM 14	Maritimes Englisch I		2	K120 od. m30 od. APL	2											4
PM 15	Grundlagen der Entscheidungs- und Investitionstheorie					K90 od. m20 od. APL	4									4
PM 16	Verkehrsplanung													K120 od. m30 od. APL	5	5

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ CR
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	
PM 17	Verkehrstechnologie/Grundlagen Logistik							K120 od. m30 od. APL	4	K120 od. m30 od. APL	4					8
PM 18	Seeverkehrswirtschaft/ Reedereibetriebslehre													K120 od. m30 od. APL	5	5
PM 19	Maritimes Englisch II/ Verkehrskommunikation						3	APL PM 14	2							5
PM 20	Verkehrslogistisches Seminar									BA	4					4
PM 21	Hafen- und Terminalbetrieb							K120 od. m30 od. APL APL	8							8
PM 22	Schiffbau/Schiffstheorie/ Verkehrsmitteltechnik					K180 od. m30 od. APL	6									6
PM 23	Maritime Ladungstechnik/Gefährliche Ladungen I					K120 od. m30 od. APL PM 03 u. LS	5									5
PM 24	Controlling							K120 od. m30 od. APL	4							4
PM 25	Seehandelsrecht													K120 od. m30 od. APL FS	4	4
PM 26	Intralogistik									K120 od. m30 od. APL APL	4					4
PM 27	Ökonomische Grundlagen					K180 od. m30 od. APL	5									5
PM 28	Personalführung/Brandschutz					K240 od. m45 od. APL PA	7									7

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ CR
		Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	
PM 29	Verwaltung und maritimer Umweltschutz									K120 od. m30 od. APL FS	4					4
PM 30	Verkehrsrecht									K120 od. m30 od. APL FS	4					4
PM 31	Verkehrsstatistik							K120 od. m30 od. APL	4							4
PM 32	Verkehrssicherheit									K120 od. m30 od. APL Testat	5					5
PM 33	Verkehrswirtschaft							K120 od. m30 od. APL	4							4
PM 34	Angewandte Informatik									K120 od. m30 od. R od. APL	5					5
PM 35	Verkehrssimulation							K120 od. m30 od. APL LN	4							4
PM 36	Projektwoche													APL	4	4
PM 37	Praxissemester												30			30
PM 38	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium														12	12
Σ Credits			**30**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**	**210**

Erläuterungen:
E Entwurfsprojekt PA Projektarbeit m Mündliche Prüfung K Klausur, schriftliche Prüfung BA Belegarbeit
LN Leistungsnachweis APL alternative Prüfungsleistung R Erstellen eines Computerprogramms und mündliche Vorstellung mit anschließender Diskussion
FS Fallstudie

In der ersten Unterrichtswoche jedes Moduls gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist. Die Zeiteinheiten hinter m und K entsprechen Minuten.

Abkürzungen:
CR – Credits, PM – Pflichtmodul

Anlage 2a Studienplan für die Studienrichtung „Nautik/Seeverkehr“

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	
PM 01	Allgemeines Recht			4 (2V 2Ü)	4													4
PM 02	Betriebswirtschaft	4 (2V 2Ü)	4															4
PM 03	Chemie/Gefahrstoffe im Seeverkehr	4 (2V 2Ü)	4															4
PM 04	Elektrotechnik/Elektronik	4(2V1Ü1L)	4															4
PM 05	Informatik			4 (2V 2S)	4													4
PM 06	Mathematik I	5 (2V 3S)	6															6
PM 07	Mathematik II			5 (2V 3S)	6													6
PM 08	Mess- und Regelungstechnik			4(2V1Ü1L)	4													4
PM 09	Physik	4 (2V 2Ü)	4	2 (1V 1Ü)	2													6
PM 10	Soziologie, Psychologie	2 (1V 1S)	2															2
PM 11	Technische Mechanik			4 (2V 2Ü)	4													4
PM 12	Thermodynamik I			4 (2V 2Ü)	4													4
PM 13	Werkstofftechnik	4(2V1S1Ü)	4															4
PM 14	Maritimes Englisch I	2 (1SU 1S)	2	2 (1SU 1S)	2													4
PM 15	Navigation – Grundlagen							8 (4SU 4S)	8									8
PM 16	Navigation – Technik									4 (2SU 1L 1ST)	5			4 (2SU 2ST)	5			10
PM 17	Meteorologie/Ozeanographie									3 (2SU 1S)	3							3
PM 18	Grundlagen Schiffsführung							8 (4SU 2S 2 ST)	8									8
PM 19	Manövrieren/Schiffstheorie							4 (2SU 2L)	5									5
PM 20	Maritimes Englisch II							5 (2SU 3 S)	5									5
PM 21	Schiffsmaschinenbetrieb/ Systemüberwachung									4 (2SU 1Ü 1L)	4							4
PM 22	Schiffsführung/Wachdienst															4 (2SU 2ST)	4	4
PM 23	Schiffbau/Schiffstheorie/ Verkehrsmitteltechnik									6 (4SU 2 Ü)	6							6
PM 24	Maritime Ladungstechnik/ Gefährliche Ladungen I									4 (2SU 2S)	4							4
PM 25	Maritime Ladungstechnik/ Gefährliche Ladungen II													5 (2SU 3 S)	6			6
PM 26	Seehandelsrecht													4 (2SU 2Ü)	4			4

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	
PM 27	Gesundheitspflege															4 (4SU), KHP, L	7	7
PM 28	Notfallmanagement													3 (2SU 1 ST)	4	2 (2S)	3	7
PM 29	Personalführung/Sicherheit/ Brandschutz									8 (4SU 2S 2ST)	8							8
PM 30	Verwaltung und maritimer Umweltschutz													4 (2SU 2Ü)	5			5
PM 31	Maritime Kommunikation (GOC)													5 (1SU 4ST)	6			6
PM 32	Verkehrswirtschaft							4 (2SU 2S)	4									4
PM 33	Projektwoche															2 (2L)	2	2
PM 34	Komplexer Schiffsbetrieb															2 (2 ST)	2	2
PM 35	1. Praxissemester						30											30
PM 36	2. Praxissemester												30					30
PM 37	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium																12	12
Σ Credits			**30**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**	**240**

Erläuterungen:
Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits vorzusehen. Die sich daraus ergebende "workload" wurde eingehalten, auch wenn die Credits von semesterübergreifenden Modulen erst bei der das Modul abschließenden Modulprüfung gutgeschrieben werden.

Abkürzungen:
CR – Credits PM – Pflichtmodul SWS – Semesterwochenstunden V – Vorlesung S – Seminar Ü – Übung
L – Laborpraktikum ST – Simulatortraining SU – Seminaristischer Unterricht KHP – Krankenhauspraktikum

Anlage 2b Studienplan für die Studienrichtung „Verkehrsbetrieb/Logistik“

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	CR
PM 01	Allgemeines Recht			4 (2V 2Ü)	4											4
PM 02	Betriebswirtschaft	4 (2V 2Ü)	4													4
PM 03	Chemie/Gefahrstoffe im Seeverkehr	4 (2V 2Ü)	4													4
PM 04	Elektrotechnik/Elektronik	4 (2V 1Ü 1L)	4													4
PM 05	Informatik			4 (2V 2S)	4											4
PM 06	Mathematik I	5 (2V 3S)	6													6
PM 07	Mathematik II			5 (2V 3S)	6											6
PM 08	Mess- und Regelungstechnik			4 (2V 1Ü 1L)	4											4
PM 09	Physik	4 (2V 2Ü)	4	2 (1V 1Ü)	2											6
PM 10	Soziologie, Psychologie	2 (1V 1S)	2													2
PM 11	Technische Mechanik			4 (2V 2Ü)	4											4
PM 12	Thermodynamik I			4 (2V 2Ü)	4											4
PM 13	Werkstofftechnik	4 (2V 1S 1Ü)	4													4
PM 14	Maritimes Englisch I	2 (1SU 1S)	2	2 (1SU 1S)	2											4
PM 15	Grundlagen der Entscheidungs- und Investitionstheorie					3 (2SU 1Ü)	4									4
PM 16	Verkehrsplanung													4 (2SU 2Ü)	5	5
PM 17	Verkehrstechnologie/ Grundlagen Logistik							4 (2SU 2S)	4	4 (2SU 2Ü)	4					8
PM 18	Seeverkehrswirtschaft/ Reedereibetriebslehre													4 (2SU 2Ü)	5	5
PM 19	Maritimes Englisch II/ Verkehrskommunikation					3 (1 SU 2S)	3	2 (2SU)	2							5
PM 20	Verkehrslogistisches Seminar									2 (2S)	4					4
PM 21	Hafen- und Terminalbetrieb							6 (4SU 2S)	8							8
PM 22	Schiffbau/Schiffstheorie/ Verkehrsmitteltechnik					6 (4SU 2Ü)	6									6
PM 23	Maritime Ladungstechnik/Gefährliche Ladungen					4 (2SU 2S)	5									5
PM 24	Controlling							4 (2SU 2S)	4							4
PM 25	Seehandelsrecht													4 (2SU 2Ü)	4	4
PM 26	Intralogistik									4 (2SU 2S)	4					4
PM 27	Ökonomische Grundlagen					4 (2SU 2S)	5									5
PM 28	Personalführung/Brandschutz					6 (3SU 3S)	7									7

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	CR
PM 29	Verwaltung und maritimer Umweltschutz									4 (2SU 2 Ü)	4					4
PM 30	Verkehrsrecht									4 (2SU 2Ü)	4					4
PM 31	Verkehrsstatistik							4 (1SU 3S)	4							4
PM 32	Verkehrssicherheit									4 (2SU 2S)	5					5
PM 33	Verkehrswirtschaft							4 (4SU)	4							4
PM 34	Angewandte Informatik									4 (1SU 3S)	5					5
PM 35	Verkehrssimulation							4 (2SU 2Ü)	4							4
PM 36	Projektwoche													3 (3L)	4	4
PM 37	Praxissemester												30			30
PM 38	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium														12	12
Σ Credits			**30**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**		**30**	**210**

Erläuterungen:
Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits vorzusehen. Die sich daraus ergebende "workload" wurde eingehalten, auch wenn die Credits von semesterübergreifenden Modulen erst bei der das Modul abschließenden Modulprüfung gutgeschrieben werden.

Abkürzungen:
CR – Credits PM – Pflichtmodul SWS – Semesterwochenstunden V – Vorlesung S – Seminar Ü – Übung
L – Laborpraktikum SU – Seminaristischer Unterricht

Anlage 3a Praxissemesterordnung für die Studienrichtung Nautik/Seeverkehr

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliches
§ 2 Ziele
§ 3 Zeitpunkt und Dauer
§ 4 Zulassung
§ 5 Praxissemesterstellen, Verträge
§ 6 Status der/des Studierende(n) an der Praxissemesterstelle
§ 7 Betreuung der Studierenden
§ 8 Anerkennung von Praxissemestern

§ 1
Grundsätzliches

(1) Während des Studiums haben die Studierenden zwei Praxissemester zu absolvieren.

(2) Das Praxissemester wird auf Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxissemesterstelle (§ 5) geregelt.

(3) Das Praxissemester wird vorrangig zeitlich zusammenhängend in einer Praxissemesterstelle absolviert.

(4) Die inhaltliche Gestaltung der Praktika richtet sich nach den Anforderungen der Richtlinie für die Ausbildung von nautischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt (NOA-Richtlinie) in ihrer geltenden Fassung.

(5) Die Ausbildung und Seefahrtzeit ist in dem vom BSH herausgegebenen „On Board Training Record Book for Navigational Officer's Assitant (TRB NOA)" während des Praxissemesters an Bord zu dokumentieren. Das TRB NOA beinhaltet den Ausbildungsplan, die täglich zu führenden Tätigkeitsnachweise und die anzufertigenden Projektarbeiten. Der Fortschritt der Ausbildung soll regelmäßig vom verantwortlichen Ausbilder an Bord geprüft und durch Gegenzeichnen bestätigt werden. Auf Anforderung ist das TRB NOA dem Praxissemesterbeauftragten zur Prüfung auszuhändigen.

(6) Die Praxissemester müssen gemäß § 18 See-BV geeignet sein, die Kenntnisse, das Verständnis und die Fachkunde zu erwerben, die für die jeweilige Befähigung erforderlich sind.

(7) Zugelassen sind nur Schiffe, die in den Anwendungsbereich des STCW-Übereinkommens nach dessen Artikel III fallen (Kauffahrteischiffe) oder Fischereifahrzeuge. Abweichend von § 28 See-BV können auch Seefahrtzeiten im nautischen Schiffsdienst für Offiziersassistent*innen angerechnet werden, die auf Fischereifahrzeugen stattfinden, sofern die Fahrzeit:

1. auf einem Fahrzeug der Großen Hochseefischerei und
2. außerhalb der küstennahen Fahrt,
3. für maximal 9 (neun) Monate und
4. nach Maßgabe der NOA-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung abgeleistet wird.

Ausgeschlossen sind die Ausbildungsinhalte BL 1 bis BL 4 (Ladungsumschlag und -stauung auf Betriebsebene) nach Anlage 1 der Richtlinien. Diese ausgeschlossenen Ausbildungsinhalte müssen innerhalb einer mindestens dreimonatigen Fahrtzeit auf einem Kauffahrteischiff abgeleistet werden. Für die Prüfung ist die BBS zuständig. Die Anerkennung der Seefahrtzeit erfolgt ausschließlich durch das BSH abweichend vom Ausbildungsgang nach § 24 See-BV.

§ 2
Ziele

(1) Im Praxissemester sollen die Studierenden komplexe und praktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die beruflichen Aufgaben herangeführt werden, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld in Betrieben der maritimen Wirtschaft erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Studiengangs in der jeweilig gewählten Studienrichtung entsprechen.
Sie sollen im Studium erworbene theoretische Kenntnisse sowohl auf technisch-technologischen als auch auf betriebsorganisatorischen Gebieten praxiswirksam anwenden und umsetzen.

(3) Die praktische Ausbildung kann in Betrieben, Bereichen, Forschungsunternehmen, auf Schiffen oder in anderen Einrichtungen erfolgen, die die Ausbildungsbereiche der Studienrichtung abdecken und eine angemessene fachliche Betreuung gewährleisten.

§ 3
Zeitpunkt und Dauer

(1) In der Studienrichtung Nautik/Seeverkehr müssen zwei Praxissemester mit insgesamt 12 Monaten (30 Tage = 1 Monat, siehe auch § 2, Absatz 3, Ziffer 13 See-BV) an Bord von Kauffahrteischiffen (siehe Absatz 4) absolviert werden.

(2) Die Einordnung in das Studium ist dem Studienplan zu entnehmen. Das Praxissemester ist innerhalb des dort vorgesehenen Semesters zu beginnen und abzuschließen.

§ 4
Zulassung

Zum ersten Praxissemester werden Studierende in der Studienrichtung NSV zugelassen, die in laut Regelprüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen mindestens 30 Credits erlangt haben. Über die Zulassung zum Praxissemester in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 5
Praxissemesterstellen, Verträge

(1) Das Praxissemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit Betrieben oder andere Einrichtungen, die die Ausbildungsbereiche der Studienrichtung abdecken und eine angemessene fachliche Betreuung gewährleisten, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praxissemesterstelle. Die Hochschule Wismar unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Bereitstellung von Praxissemesterplätzen. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praxissemesterstelle durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der jeweiligen Praxissemesterstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxissemesterstelle:
1.1 die Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend der Ausbildungsziele gemäß § 2 auszubilden,
1.2 den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildung und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
1.3 den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,
1.4 einen Betreuer der Praxissemesterstelle zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:
2.1 die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2.2 den Anordnungen der Praxissemesterstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
2.3 die für die Praxissemesterstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
2.4 fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
2.5 das Fernbleiben von der Praxissemesterstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Status der Studierenden an der Praxissemesterstelle

Während des Praxissemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlich Studierender.
Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxissemesterstelle insbesondere weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.
Andererseits ist der Studierende an die Ordnungen der Praxissemesterstelle gebunden.

§ 7
Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt für die Studienrichtung NSV einen Hochschullehrer als Praxissemesterbeauftragten. Dieser muss Inhaber eines - nicht zwingend gültigen - Befähigungszeugnisses auf Managementebene (Kapitän - NK oder Erster Offizier - NEO) sein und ist dem BSH namentlich bekanntzugeben.

(2) Die Aufgaben des Praxissemesterbeauftragten sind:

1. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxissemesterstellen,
2. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
3. die Bewertung der erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Durchführung des Praxissemesters der betreuten Studierenden und
4. die Unterstützung der Hochschule Wismar in fachlicher Hinsicht bei der Einschätzung und Auswahl der Praxissemesterstellen.

(3) Der Praxissemesterbeauftragte achtet zudem auf die ordnungsgemäße Durchführung der Praxissemester analog der Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als Nautischer/Nautische Offiziersassistent/-in (NOA-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung. Er ist während der Praxissemester Ansprechpartner für die Studierenden, insbesondere in Fällen von Diskriminierung an Bord oder für den Fall, dass die Studierenden nicht alle Ausbildungsinhalte ableisten dürfen, und ist verpflichtet, im Gespräch mit der Praxisstelle bestehende Differenzen zeitnah zu klären.

(4) Soweit Inhaber ausländischer Befähigungszeugnisse die Betreuung an Bord übernehmen sollen, ist dies nur statthaft, wenn das Befähigungszeugnis des Betreuers von einem Land erteilt wurde, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden Kooperationsvertrag zur gegenseitigen Anerkennung abgeschlossen hat. Inhaber eines ausländischen Befähigungszeugnisses kommen für die Betreuung nur in Betracht, wenn die sprachliche Verständigung uneingeschränkt gegeben ist. Erhält der Praxissemesterbeauftragte Informationen über die Nichteinhaltung dieser Regel, nimmt er Einfluss auf die Praxissemesterstelle, um eine fachgerechte Betreuung sicherzustellen.

§ 8
Anerkennung von Praxissemestern

(1) Studierenden in der Studienrichtung Nautik/Seeverkehr können Praxissemester entsprechend den Anforderungen der Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden. Die Anerkennung der Praxiszeit erfolgt für das BSH bei der Berufsbildungsstelle See (BBS) und ist von den Studierenden zu beantragen. Bei einer Abweichung vom Ausbildungsgang nach § 24 See-BV, ist das BSH die für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit zuständige Stelle. Über die Anerkennung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss nach Vorlage einer gültigen vom BSH oder der BBS ausgestellten Bestätigung.

(2) Der Praxissemesterbeauftragte erkennt die Praxissemester nach Vorlage der durch das BSH oder die BBS ausgestellten „Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beendigung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/in“ oder nach Vorlage einer durch das BSH oder die BBS ausgestellten gleichwertigen Bescheinigung oder nach Vorlage des „Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker“ an. Diese Anerkennung ist dem Prüfungsausschuss durch den Praxissemesterbeauftragten mitzuteilen und vom Prüfungsausschuss zu bestätigen. Die Bestätigung der Praxissemester durch den Prüfungsausschuss ist Voraussetzung für den Erwerb von Credits für die Praxissemester.

Anlage 3b Praxissemesterordnung für die Studienrichtung Verkehrsbetrieb/Logistik

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliches
§ 2 Ziele
§ 3 Zeitpunkt und Dauer
§ 4 Zulassung
§ 5 Praxissemesterstellen, Verträge
§ 6 Status der/des Studierende(n) an der Praxissemesterstelle
§ 7 Betreuung der Studierenden
§ 8 Anerkennung von Praxissemestern
§ 9 Anerkennung von praktischen Tätigkeiten

§ 1
Grundsätzliches

(1) Während des Studiums haben die Studierenden ein Praxissemester zu absolvieren.

(2) Das Praxissemester wird auf Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierenden und Praxissemesterstelle (§ 5) geregelt.

(3) Das Praxissemester wird vorrangig zeitlich zusammenhängend in einer Praxissemesterstelle absolviert.

§ 2
Ziele

(1) Im Praxissemester sollen die Studierenden komplexe und praktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die beruflichen Aufgaben herangeführt werden, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld in Betrieben der maritimen Wirtschaft erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Studiengangs in der jeweilig gewählten Studienrichtung entsprechen.
Sie sollen im Studium erworbene theoretische Kenntnisse sowohl auf technisch-technologischen als auch auf betriebsorganisatorischen Gebieten praxiswirksam anwenden und umsetzen.

(3) Die praktische Ausbildung kann in Betrieben, Bereichen, Forschungsunternehmen, auf Schiffen oder in anderen Einrichtungen erfolgen, die die Ausbildungsbereiche der Studienrichtung abdecken und eine angemessene fachliche Betreuung gewährleisten.

§ 3
Zeitpunkt und Dauer

Das Praxissemester in der Studienrichtung Verkehrsbetrieb/Logistik hat eine Gesamtdauer von mindestens 20 Wochen. Die Einordnung in das Studium ist dem Studienplan zu entnehmen. Das Praxissemester ist innerhalb des dort vorgesehenen Semesters zu beginnen und abzuschließen.

§ 4
Zulassung

Zum Praxissemester werden Studierende in der Studienrichtung VBL zugelassen, die in laut Regelprüfungsplan vorgesehenen Modulprüfungen mindestens 90 Credits erlangt haben. Über die Zulassung zum Praxissemester in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 5
Praxissemesterstellen, Verträge

(1) Das Praxissemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit Betrieben oder andere Einrichtungen, die die Ausbildungsbereiche der Studienrichtung abdecken und eine angemessene fachliche Betreuung gewährleisten, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praxissemesterstelle. Die Hochschule Wismar unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Bereitstellung von Praxissemesterplätzen. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praxissemesterstelle durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der jeweiligen Praxissemesterstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxissemesterstelle:
1.1 die Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend der Ausbildungsziele gemäß § 2 auszubilden,
1.2 den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildung und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
1.3 den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
1.4 einen Betreuer der Praxissemesterstelle zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:
2.1 die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2.2 den Anordnungen der Praxissemesterstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
2.3 die für die Praxissemesterstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
2.4 fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
2.5 das Fernbleiben von der Praxissemesterstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Status der Studierenden an der Praxissemesterstelle

Während des Praxissemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlich Studierender.

Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxissemesterstelle insbesondere weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.
Andererseits ist der Studierende an die Ordnungen der Praxissemesterstelle gebunden.

§ 7
Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt für die Studienrichtung VBL einen Praxissemesterverantwortlichen.

(2) Die Aufgaben des Praxissemesterverantwortlichen sind:

1. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxissemesterstellen,
2. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
3. die Bewertung der erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Durchführung des Praxissemesters der betreuten Studierenden und
4. die Unterstützung der Hochschule Wismar in fachlicher Hinsicht bei der Einschätzung und Auswahl der Praxissemesterstellen.

§ 8
Anerkennung von Praxissemestern

(1) Zur Anerkennung des Praxissemesters sind dem Prüfungsausschuss über den Praxissemesterverantwortlichen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag bis spätestens zum Beginn des Praxissemesters,
2. die Bescheinigung der Praxissemesterstelle gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 1.2 und
3. der schriftliche Bericht gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 2.4.

Die Anerkennung des Praxissemesters im Falle verspäteter Abgabe der Unterlagen setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Prüfungsausschuss entscheidet.

(2) Die Anerkennung des Praxissemesters durch den Prüfungsausschuss ist Voraussetzung für den Erwerb von Credits.

(3) Für Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland durchführen, können Sonderregelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbart werden.

§ 9
Anerkennung von praktischen Tätigkeiten

Studierenden, die eine mindestens einjährige fachbezogene ingenieurähnliche Tätigkeit nach erfolgter Lehrausbildung in einem dem Studiengang und der Studienrichtung entsprechendem Gebiet nachweisen, kann diese auf Antrag als Praxissemester anerkannt werden.